



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde

An die
ESP Südexal GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Stephan Schwarz
Haidenholzstraße 66
83071 Stephanskirchen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Hilger
Zimmer-Nr. 324
Telefondurchwahl 08031 392-3208
Fax 08031 392-93208
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de
Datum 19.12.2013

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der ESP Südexal GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stephan Schwarz, Haidenholzstraße 66, 83071 Stephanskirchen, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Genehmigung

- 1.1 Die ESP Südexal GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung durch chemische oder elektrolytische Verfahren.
- 1.2 Die Änderung umfasst die Umstellung und Erweiterung der Wirkbäder sowie die Errichtung einer Lagerhalle
- 1.3 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2 Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

- 2.1 Allgemeine Angaben zum Betreiber
- 2.2 Antrag auf wesentliche Änderung
- 2.3 Übersicht über die Antragsunterlagen
- 2.4 Planunterlagen (Grundriss, Dachaufsicht) im Maßstab 1:100
- 2.5 Planunterlagen (Ansichten, Schnitte, Lageplanung) im Maßstab 1:100
- 2.6 Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:5000
- 2.7 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 51 „PIT-Gelände/Haidholzen“ der Gemeinde Stephanskirchen in der Fassung vom 19. Januar 1998
- 2.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Haidenholzstraße/Ringstraße/Hermann-Löns-Straße“ der Gemeinde Stephanskirchen
- 2.9 Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1000
- 2.10 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephanskirchen
- 2.11 Synopse Bestand/Änderung
- 2.12 Bestandsplan Grundriss Kellergeschoss im Maßstab 1:100
- 2.13 Bestandsplan Grundriss Erdgeschoss im Maßstab 1:100
- 2.14 Bestandsplan Grundriss 1. und 2. Obergeschoss im Maßstab 1:100
- 2.15 Anlagenplan / Großanlage Eloxal
 - 2.15.1 Bäderliste Eloxal A 1
 - 2.15.2 Bäderübersicht Galvanik Automat
 - 2.15.3 Badzusammensetzung Handgalvanik
 - 2.15.4 Badzusammensetzung E-Pol
- 2.16 Chemielager
 - 2.16.1 Übersicht Maximalbestände Chemielager Eloxal
 - 2.16.2 Übersicht Maximalbestände Chemielager Galvanik
- 2.17 Messbericht der BGM (Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd) über die Messung von Gefahrstoffen in Arbeitsbereichen
- 2.18 Brandschutzkonzept für die Ladehofüberdachung mit Einhausung
- 2.19 Übersicht Bäder und Brandbekämpfung
- 2.20 Verhalten im Notfall/Notfallplan
- 2.21 Bestandsplan Kellergeschoss (Abwasser, Wasserrückführung) im Maßstab 1:100
- 2.22 Bestandsplan Erdgeschoss (Abwasser, Wasserrückführung) im Maßstab 1:100

2.23 Bestandsplan Schnitt (Abwasser, Wasserrückführung) im Maßstab 1:100

3 Auflagen und Nebenbestimmungen

3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten; Genehmigungsumfang

Eloxalanlage

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Funktion	Badvolumen (m³)	Temperatur (°C)	Eingesetzte Chemikalien
1	Entfettung	Alkalische Entfettung	14,0	50	Tetraniumpyrophosphat
2	E6-Beize	Beizen	12,6	60	Natronlauge
3	Standspüle	Spülen	8,4	RT	Wasser
4	E0-Beize	Beizen	8,3	52	Natronlauge
5	Fließspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
6	Neutralisation	Neutralisation	8,3	RT	Salpetersäure
7	Fließspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
8	Eloxalbad 1	Anodische Oxidation	14,0	20	Schwefelsäure
9	Kaskade	Spülen	8,3	RT	Wasser
10	Eloxalbad 2	Anodische Oxidation	14,0	20	Schwefelsäure
11	Eloxalbad 3	Anodische Oxidation	14,0	20	Schwefelsäure
12	Kaskade	Spülen	8,3	RT	Wasser
13	Kaskade	Spülen	8,3	RT	Wasser
14	Beizpassivierung	Beizen/Passivieren	8,3	35	Schwefelsäure
15	Standspüle	Spülen	13,0	RT	Wasser
16	Sparspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
17	Färbebad Color	Färben der Teile	11,9	22	Zinnsulfat, Schwefelsäure
18	Kreislaufspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
19	Färbebad rot/orange	Färben der Teile	2 x 4,2	35	Azofarbstoff, Schwefelsäure
20	Kaltsealing	Oberflächenverdichtung	8,3	29	Nickeldifluorid
21	Sparspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
22	Kreislaufspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
23	Heißsealing	Oberflächenverdichtung	8,3	>80	Essigsäure
24	Heißsealing	Oberflächenverdichtung	8,3	>80	Essigsäure
25	Sparspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
26	Färbebad saphirblau	Färben der Teile	8,3	47	Sulfamidsäure, Essigsäure
27	Färbebad schwarz	Färben der Teile	8,3	52	Azofarbstoff, Essigsäure
28	Sparspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
29	Neutralisation	Neutralisation	8,3	RT	Salpetersäure
30	Sparspüle	Spülen	8,3	RT	Wasser
31	Färbebad gold	Färben der Teile	8,3	42	Trinatriumtrioxalatoferrat, Schwefelsäure

Galvanik-Automat

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Funktion	Badvolumen (m³)	Temperatur (°C)	Eingesetzte Chemikalien
1/2	Abkochentfettung Alu	Alkalische Entfettung	1,9	50	Tetranatrium-pyrophosphat
3	Beize Alu	Beizen	1,4	40	Natronlauge
4	Spüle	Spülen	1,4	RT	Wasser
5/6	Spülen				
7	Dekapierung Alu	Entfernen der Oxidschicht	1,4	RT	Salpetersäure
8-10	Spülen				
11	Alupassivierung Cr ₃	Passivierung	1,4	35	Cr ₃
12	Beizpassivierung	Beizen/ Passivieren	1,4	35	Schwefelsäure
13-15	Spülen				
16	Querumsetzer				
17	Entfettung	Alkalische Entfettung	1,5	60	Dinatriumtetra-raboratpen-tahydrat
18-20	Spülen				
21	Pufferwanne				
22	Chemisch Nickel P8	vernickeln	1,8	90	Nickelsulfat Ammoniak
23	Spüle				
24	Chemisch Nickel P8	Vernickeln	1,8	90	Nickelsulfat Ammoniak
25/26	Spülen				
27	Pufferspeicher				
28	Abkochentfettung Stahl	Alkalische Entfettung	1,7	60	Natriumhydroxid
29	Elektrolytisches Entfetten	Elektrolytisches Entfetten	1,7	40	Natriumhydroxid
30-32	Spülen				
33/34	Beize Stahl	Beizen	2,5	RT	Salzsäure, Nitrobenzolsulfonsäure, Natriumsalz
35/36	Spülen				
37	Blaupassivierung Cr ₃	Passivierung	1,4	25	Kaliumchrom(III)-sulfat
38	Dickschichtpassivierung	Passivieren	1,4	25	Chrom(III)nitrat Cobalt(II)-nitrat Natriumfluorid
39-41	Spülen				
42	Querumsetzer				
43	Dekapierung Stahl	Entfernen der Oxidschicht	1,4	RT	Salzsäure
44-48	Spülen				
49/50	Zinkbad sauer	Verzinken	4,3	RT	Zinkchlorid, Kaliumchlorid, Borsäure
51-62	Speicher 1-12				
63	Beladestation				
64/72	Trockner 1/2				
73	Querumsetzer				
67	Trockner 3				
68-71	Spülen				

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Funktion	Badvolumen (m³)	Temperatur (°C)	Eingesetzte Chemikalien
72	Entmetallisierung	Entmetallisierung	1,4	RT	Salpetersäure
73	VA-Passivierung	Passivieren	1,4	RT	Salpetersäure
74/75	Spülen				
76	Elektropolierung Edelstahl	Polieren	1,9	60	Schwefelsäure Phosphorsäure

Handgalvanik

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Funktion	Badvolumen (m³)	Temperatur (°C)	Eingesetzte Chemikalien
1	Zinkatbeize	Beizen	0,5	RT	Natronlauge
2/3	Spülen				
4	Zyanidisch Kupfer	Verkupfern	1,0	50	Kaliumcyanid
5-7	Spülen				
8a	Zyanidische Entnickelung für Stahl	Entnickeln	0,3	RT	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat
8b	Spüle				
9a	Glanzsilber-elektrolyt	Versilbern	0,3	RT	Kaliumhydroxit
9b	Vorsilberelektrolyt	Versilbern	0,1	RT	Kaliumsilbercyanid
10	Abkochentfettung Stahl	Alkalische Entfettung	1,0	40	Natriumhydroxid
11	Elektrolytische Entfettung Stahl	Elektrolytisches Entfetten	1,0	40	Natriumhydroxid
12-14	Spülen				
15	Beize Stahl	Beizen	1,0	RT	Salzsäure, Nitrobenzolsulfonsäure Natriumsalz
16-21	Spülen				
22	Nickelstrike	Vernickeln	1,0	RT	Nickelsulfat
23	Glanznickel	Vernickeln	1,0	50	Nickelsulfat
24	Dekapierung	Entfernen der Oxidschicht	0,5	RT	Natriumhydrogensulfat
25-26	Spülen				
27	Elektrolytische Entnickelung	Entmetallisieren	1,0	RT	Schwefelsäure
28	Kupferbad sauer	Verkupfern	1,0	RT	Schwefelsäure
29-34	Spülen				
35	Glanzchrom	Verchromen	1,0	48	Chrom(III)-sulfat Hydrat

Elektropolieren

Lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Funktion	Badvolumen (m³)	Temperatur (°C)	Eingesetzte Chemikalien
1	Elektropolier Elektrolyt	Elektropolieren	5,0	60	Schwefelsäure Phosphorsäure
2	Spüle				
3	VA-Beize	Beizen	6,0	RT	Salpetersäure konzentriert

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

3.2.1.1 Die an den folgenden Galvanisier- und Reinigungsbädern auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen (Bad-Nr. entsprechend Bäderaufstellung in den Antragsunterlagen):

Galvanik-Automat:

Dekapierung Alu Bad-Nr. 7
Entmetallisierung Bad-Nr. 72
Va-Passivierung Bad-Nr. 73

Handgalvanik

Kupferbad sauer Bad-Nr. 28
Glanzchrom Bad-Nr. 35

Elektropolierung

Elektropolier-Elektrolyt Bad-Nr. 1
VA-Beize Bad-Nr. 3

Die Abgase sind über Abgaswäscher mit Tröpfchenabscheider zu reinigen und über die Emissionsquellen Eloxalanlage, Galvanik-Automat und Handgalvanik/Elektropolierung abzuleiten.

3.2.1.2 Die beheizten Galvanikbäder sind mit Badabdeckungen zu versehen.

3.2.1.3 Bei der Handhabung von Chemikalien zum Nachschärfen der Bäder sowie bei der Chromlinie sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes zu beachten.

3.2.1.4 Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.1.5 Die Abgaswäscher und Tropfenabscheider sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und in Stand zu halten. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Tropfenabscheidern sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.1.6 Die Tore, Türen und Fenster der Hallen der Oberflächenbehandlung sind während der Produktionszeit geschlossen zu halten.

3.2.1.7 Bei Ausfall einer Abgasreinigungsanlage sind die jeweils angeschlossenen Anlagenteile unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.

3.2.2 Emissionsbegrenzungen

3.2.2.1 In den Abgasen der Emissionsquellen dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Stoff	Grenzwert
EQ Galvanik-Automat	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
	Phosphorwasserstoff	0,5 mg/m ³
	Gasförmige anorganische Cl-Verbindungen, angegeben als HCl	30 mg/m ³
EQ-Handgalvanik	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
	Phosphorwasserstoff	0,5 mg/m ³
	Gasförmige anorganische Cl-Verbindungen, angegeben als HCl	30 mg/m ³

3.2.2.2 Der festgelegte Emissionsgrenzwert ist auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (273,15 K, 101,13 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

3.2.3 Ableitung von Abgasen

3.2.3.1 Die gereinigten Abgase der Eloxalanlage, des Galvanik-Automaten und der Handgalvanik sind jeweils 4,9 m über Giebel des hohen Gebäudes, entsprechend 14,9 m über Erdgleiche, über Schornstein ins Freie abzuleiten.

3.2.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.2.3.3 Die Abgasgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

3.2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

3.2.4.1 Messplätze

- a) Für die Durchführung der Einzelmessungen (vgl. Nr. 3.2.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- b) Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sicherer Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.2.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- a) Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Emissionsquellen Eloxalanlage, Galvanik-Automat und Handgalvanik und Elektropolieren die in den Auflagen Nr. 3.2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- b) Die in Nr. 3.2.4.2 a) genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- c) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Emissionsbegrenzungen für die in Auflage 3.2.4.3 a) erstmalig und in Auflage 3.2.4.3 b) wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Auflagen 3.2.2.1 festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschreitet.
- e) Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

3.2.4.4 Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4.5 Der Betrieb und die Instandhaltung der Abgaswäscher ist gemäß den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Zur Überwachung der Wirksamkeit des Wäschers ist z.B. der Wasserdurchlauf zu überwachen oder das Waschwasser vor Erreichen der Sättigung auszutauschen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.2.4.6 Im Rahmen der Abnahmemessung (Emissionsmessungen) ist der zulässige Bereich für den pH-Wert bzw. die Leitfähigkeit des Waschwassers festzulegen, bei dem die Einhaltung der in Nr. 3.2.2.1 festgelegten Grenzwerte gewährleistet ist.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Die durch den Betrieb aller Anlagen der ESP Südeloxal einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und des Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte/-richtwertanteile nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwert-/richtwertanteile	
	tagsüber	nachts
Wohnhaus Hermann-Löns-Straße 21	59	44
Wohnhaus Haidenholzstraße 74	55	40
Wohnhaus Haidenholzstraße 57	54	39
Wohnhaus Haidenholzstraße 53	48	33

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Maßgebend für die Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

3.3.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.3 Bei den nachfolgend aufgeführten stationären Schallquellen auf dem Dach des Betriebsgebäudes sind Lärminderungs- bzw. Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und umzusetzen:

- Kühlturm im südöstlichen Dachbereich
- Dachventilatoren verteilt auf der Dachfläche
- Abluftkamin Eloxalanlage im zentralen Dachbereich
- Kamin Abluftreinigungsanlage im zentralen Dachbereich

Durch entsprechende Maßnahmen an den o.a. Quellen wie den Einbau von Schalldämpfern o.ä. müssen Pegelminderungen von mindestens 10 dB(A) erreicht werden.

3.3.4 Die an der Südostfassade des Betriebsgebäudes nach unten verlaufenden Rohrleitungen sind durch geeignete elastische Verbindungen vom Mauerwerk zu entkoppeln.

3.3.5 Variationen von dem in Nr. 3.3.3 aufgeführten Maß der notwendigen Pegelminderung für die maßgeblichen stationären Schallquellen im Dachbereich sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte/-richtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

3.3.6 Allgemein sind körperschallabstrahlende Anlagen durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.3.7 Spätestens drei Monate nach Realisierung der in Nr. 3.3.3 aufgeführten Lärminderungs- bzw. Schallschutzmaßnahmen an den maßgeblichen stationären Schallquellen im Dachbereich des Betriebsgebäudes ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Nr. 3.3.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Vollastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3.4 Wasserwirtschaft

- 3.4.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der Fassung vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2009, zu beachten.

Hinweis:

Die VAWS ist im Internet zu finden unter:

http://by.juris.de/by/WasgefStAnIV_BY_2006_rahmen.htm

- 3.4.2 Bei der Lagerung bzw. Vorhaltung von Chemikalien in IBCs sind ordnungsgemäß dimensionierte Auffangwannen zu verwenden, soweit straßenverkehrsrechtliche Zulassung der Behälter abgelaufen ist oder eine Leckage der Behälter zu einer Gewässerverschmutzung führen kann.
- 3.4.3 Das Entfettungsbad der Eloxalanlage A 1 und das Zinkbad sauer des Galvanik-Automats sind innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 3.4.4 Die Chemielager Eloxal und Galvanik sind laut Antragsunterlagen in die Gefährdungsstufe C einzuordnen (der Anteil an wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 beträgt 3% oder mehr) und sind daher innerhalb von zwei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.5 Arbeitsschutz

3.5.1 Gefährdungsbeurteilung

Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber schon im Vorfeld festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt oder eingesehen werden können.

3.5.2 Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Die Anforderungen an die Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 sowie der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen.

3.5.3 Schutz vor Entstehungsbränden

Arbeitsstätten müssen je nach

- Abmessung und Nutzung
- der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien
- der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.

3.5.4 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. Erste-Hilfe-Ausstattung ist darüber hinaus überall dort aufzubewahren, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Sie muss leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

Hinweis:

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3 konkretisiert die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume beim Einrichten und beim Betreiben von Arbeitsstätten.

3.5.5 Schutz gegen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube / Lüftung

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Punktuell entstehende Schadstoffkonzentrationen, wie z.B. gesundheitsschädliche Gase, müssen unmittelbar an den Entstehungsquellen erfasst und für Mensch und Umwelt gefahrlos abgeleitet werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.

Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

Können die Arbeitsplatzgrenzwerte aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, sind den Arbeitnehmern geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

3.5.6 Gefahrstoffe

3.5.6.1 Ermittlungspflicht

Es ist zu ermitteln, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, mit denen im Betrieb umgegangen wird bzw. die freigesetzt werden können, Gefahrstoffe sind. Als Hilfsmittel für diese Ermittlungen stehen folgende Quellen zur Verfügung:

- Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Gebinde
- Sicherheitsdatenblatt (für alle Gefahrstoffe vom Hersteller mitzuliefern)
- ergänzende Produktinformationen des Herstellers

Hinweis:

§ 6 GefStoffV „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“; Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Nr. 4 Informationsermittlung“.

3.5.6.2 Gefahrstoffverzeichnis

Es ist ein Verzeichnis der ermittelten Gefahrstoffe zu führen, bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen
- Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird

Hinweis:

§ 5 Abs. 10 GefStoffV; Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Nr. 4.7 Gefahrstoffverzeichnis“.

3.5.6.3 Lagerung von Gefahrstoffen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Er hat dabei wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Insbesondere dürfen Gefahrstoffe nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Sie dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, aufbewahrt oder gelagert werden. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung muss eine Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 GefStoffV deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

Es ist sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Rest von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

Hinweis:

Zum Einrichten bzw. Betrieb eines Gefahrstofflagers ist die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.

3.5.7 Beleuchtung und Sichtverbindung

Die Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

3.5.8 Schutz vor Absturz

Absturzkanten zu tiefer liegenden Ebenen oder Becken, an denen Absturzgefahr besteht, sind durch ausreichend dimensionierte Geländer oder andere Absturzsicherungen zu sichern.

4 Kostenentscheidung

4.1 Die ESP Südeloxal GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.625,- Euro erhoben.

4.3 An Auslagen sind bislang 2,32 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die ESP Südeloxal GmbH (Antragstellerin) betreibt auf dem Grundstück Haidenholzstraße 66, 83071 Stephanskirchen, Fl. Nr. 3914/113, Gemarkung Stephanskirchen, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung durch elektrolytische und chemische Verfahren. Mit Schreiben vom 29.03.2012 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage beantragt. Die Änderung umfasst die Überdachung des Lager- und Verladeplatzes sowie eine Umstellung und Erweiterung der Wirkbäder.

Als Träger öffentlicher Belange wurden die Gemeinde Stephanskirchen, die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim, der Kreisbrandrat des Landkreises Rosenheim, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) beteiligt. Mit der Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz sowie Anwendbarkeit der Störfallverordnung wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt.

Im Verlauf des Verfahrens kam es zu Verzögerungen, da überschlägige Schallausbreitungsrechnungen ergaben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte nicht eingehalten werden können. Dies hatte zur Folge, dass hier ein neues Konzept erarbeitet werden musste, da die maßgeblichen Emissionsquellen sachalltechnisch saniert werden müssen, was auch Auswirkungen auf die Ablufführung hat.

Da die generelle Genehmigungsfähigkeit jedoch nicht in Frage stand, wurde mit Bescheid vom 25.04.2012 der vorzeitige Beginn zugelassen.

II.

1 **Zuständigkeit**

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 **Genehmigungserfordernis**

- 2.1 Die Überdachung des Lager- und Ladeplatzes sowie die Erweiterung und Umstellung der Wirkbäder bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG sowie Nr. 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Sowohl die Überdachung als auch die Änderung an den Wirkbädern stellen wesentliche Änderungen dar, da die durch die Änderung bedingten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht offenkundig gering sind.
- 2.2 Auf die öffentliche Auslegung konnte verzichtet werden, da die wesentliche Änderung eine erhebliche Verbesserung des Anlagenbestandes darstellt. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- 2.3 Es wurde eine überschlägige Umweltfolgenabschätzung gemäß UVPG vorgenommen. Dabei kam das Landratsamt Rosenheim zu dem Schluss, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 **Auflagen und Nebenbestimmungen**

- 3.1 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung und Aufnahme der Auflagenvorschläge in diesen Bescheid davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer sich nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

4 **Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, 43FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der Fassung vom 14.04.2011 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 30.07.2012. Tarifnummer 8.I.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von 500.000,- bis zu 2,5 Mio. Euro eine Gebühr von 5.750,- Euro zuzüglich 5 ‰ der 500.000,- Euro übersteigenden Kosten vor. Die Investitionskosten betragen 925.000,- Euro. Somit ergibt sich eine Gebühr von 7.875,- Euro. Diese Gebühr ist zu erhöhen um 250,- bis zu 2500,- Euro für die Prüfung des Vorhabens durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde (Tarifnummer 8.II.0/1.3.2 des KVz) sowie für die Überprüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim. Angesichts des Aufwands wird eine Erhöhung von 500,- Euro für die Prüfung durch das umwelttechnische Personal und 250,- Euro für die Prüfung durch die fachkundige Stelle, insgesamt 750,- Euro festgesetzt. Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 8.625,- Euro.

An Auslagen sind bislang 2,32 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

F. Hilger

II. In Abdruck:

Gemeinde Stephanskirchen

- Über Fach –

**Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht)
z.H. Herrn Kälberer**

- Über Fach -

**Sachgebiet III/1, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Bock**

- Über Fach –

III. versandt am:

IV. Z.V.